

VOLLMACHT

Zustellungen werden nur an den Bevollmächtigten erbeten !

**Rechtsanwältin Christiane Karwatka-Kloyer, Hauptstraße 42, 82327 Tutzing
wird hiermit in Sachen**

gegen

und etwaige weitere Beteiligte

wegen

Vollmacht erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Prozeßführung u.a. gemäß §§ 81 ff., 141 ZPO einschließlich der Befugnis Widerklagen zu erheben und zurückzunehmen,
2. Vertretung vor den Familiengerichten gemäß §§ 78 Absatz 1 Satz 2 ZPO sowie zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und zur Antragstellung auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
3. Vertretung und Verteidigung in Bußgeldsachen und Strafsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich Vorverfahren sowie auch für den Fall der Abwesenheit - zur Vertretung nach § 411 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung nach §§ 233, 234 StPO, zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen sowie Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen.
4. Vertretung in sonstigen Verfahren und zur Führung außergerichtlicher Verhandlungen aller Art, auch in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und Versicherer,
5. Abgabe von einseitigen Willenserklärungen sowie Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, auch vor bzw. Außerhalb einer irgendwie gearteten streitigen Auseinandersetzung,
6. Empfangnahme von Geldern, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes sowie der vom Gegner und von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Beträge,
7. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (Untervollmacht),
8. Entgegennahme von Zustellungen und auch solche zu bewirken, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu beseitigen,
9. Durchführung aller Neben- und Folgeverfahren, wie z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfeststellungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions- Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren, auch Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen.
10. Die bevollmächtigte Kanzlei haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
11. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, daß nach § 12a Absatz 1 Satz 2 Arbeitsgerichtsgesetz auch im Falle eines Obsiegens eine Kostenerstattung durch die Gegenseite ausgeschlossen ist.
12. Auftrag zur Einholung einer Deckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung . Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, daß die Einholung einer Deckungszusage eigene Gebühren entstehen läßt, die durch die Rechtsschutzversicherung nicht abgedeckt sind.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen.

Tutzing, den

(Unterschrift)